

lichen Schuld und wenn überdies der Schuldige sich als unverbesserlich erwiesen hat; damit aber jemand als wirklich unverbesserlich gelten könne, muss der Vorgesetzte eine dreifache, zu verschiedenen Zeiten statthabende Ermahnung und Rüge vorausschicken. 2<sup>o</sup>. Hat dieselbe keinen Erfolg, so ist das Processtverfahren einzuleiten, das Ergebnis derselben ist dem Angeklagten vorzulegen und demselben entsprechende Zeit zu gewähren, um sich selbst zu vertheidigen oder durch einen Genossen desselben Instituts seine Vertheidigung zu führen; unterlässt der Angeklagte dieses, so muss der Vorgesetzte oder das betreffende Tribunal einem Vertheidiger (eigenen Congregations-Angehörigen) aufstellen. 3<sup>o</sup>. Hierauf kann der Vorstand mit seinem Rath das Urtheil der Entlassung aussprechen; dasselbe hat aber keine Wirkung, wenn der Verurtheilte in gehöriger Weise vom Urtheil an die Congregatio Episcoporum et Regularium appelliert, bis diese das endgiltige Urtheil gesprochen. 4<sup>o</sup>. Kann aus schwerwiegenden Gründen der Processt in der angegebenen Weise nicht geführt werden, so ist um Dispens an die besagte Congregation zu recurrieren.

c) Stellung der also entlassenen oder freiwillig austretenden Ordenspersonen. 1<sup>o</sup>. Ausgestoßene oder entlassene Ordensleute (mit feierlichen oder einfachen, aber lebenslänglichen oder zeitweiligen Gelübden und zugleich höheren Weihen) sind für immer suspendiert, bis diese Verfügung vom heiligen Stuhle aufgehoben wird und überdies die Entlassenen einen Bischof gefunden, der sie aufnimmt, und einen Tischtitel, von dem sie leben können. 2<sup>o</sup>. Wer in den höheren Weihen steht und durch einfache Gelübbe gebunden ist (mögen dieselben lebenslängliche oder zeitweilige sein) und vom heiligen Stuhl den Austritt freiwillig erbeten und erlangt hat, oder in anderer Weise aus apostolischem Privileg der eben genannten Gelübbe entbunden ist, darf das Kloster nicht verlassen, bis er einen Bischof gefunden, der ihn aufnimmt, und einen entsprechenden Tischtitel; widrigenfalls bleibt der Betreffende von der Ausübung der heiligen Weihen suspendiert.

Salzburg.

Professor Dr. Michael Hofmann.

VII. (**Geschließung der Gendarmen.**) Mit Rücksicht auf einen vorgekommenen Fall stellt ein Seelsorger folgende Anfragen:

a) Wo hat ein Gendarm, der sich mit einer Civilbraut verhelichen will, das Brautexamen zu machen? Antwort: Gendarmen unterstehen der militär-geistlichen Jurisdiction; ihr parochus proprius für Cheangelegenheiten ist daher der Militär-Pfarrer, in dessen Amts-bereich die Betreffenden in Dienstleistung stehen, und bei ihm haben sie das Brautexamen zu machen; und zwar auch dann, wenn die Braut dem Civilstand angehört; die Regel: „Ubi sponsa, ibi sponsalia“ erleidet da eine Ausnahme.

b) Wo hat sich der Gendarm der Religionsprüfung zu unterziehen? Antwort: Auch beim Militär-Pfarrer; davon Umgang zu nehmen, ist Sache seines pastoralklugen Ermessens.

c) Wo muss die Ehe eines Gendarmen mit einer Civilbraut aufgeboten werden? Antwort: Bei der Militärpfarre und in dem Domicil der Braut, nicht aber in der Civil-Seelsorge, wo der Gendarm eben stationiert ist, außer es hätte ebenda die Braut ihr Domicil. (Dem Zwecke der Eheverkündigung schiene es freilich entsprechender zu sein, wenn solche Ehen auch im Stationsorte verkündet würden, indem gerade da leicht Hindernisse contrahiert werden können.)

d) Wer ist der zur Trauung solcher Brautleute berechtigte Pfarrer? Antwort: An erster Stelle der Militär-Pfarrer als parochus proprius des Bräutigams. Nach einer früheren militär-geistlichen Vorschrift oder Gepflogenheit konnte oder durfte der parochus proprius der Civilbraut die Trauung nur vornehmen kraft des vom Militär-Pfarrer ausgestellten Entlassscheines (also ex delegatione). In neuerer Zeit hat jedoch das Unterrichts-Ministerium erklärt, dass nach den bestehenden kirchlichen und bürgerlichen Gesetzen der Pfarrer der Civilbraut zur gültigen Trauung keine Delegation von Seite des Militär-Pfarrers benötige. Das Reichskriegs-Ministerium hat unter dem 15. Februar 1877 dieser Ansicht beigestimmt, jedoch es im Interesse der Evidenzhaltung der Militär-Ehen u. s. w. für angemessen erachtet, dass die bisherige Gepflogenheit beibehalten werde, wenngleich eine gesetzliche Nothwendigkeit hiezu nicht besteht (vergl. Manuale von Bazzanella-Steck p. 225). So das Priester-Conferenzblatt von Brixen!

Zur Erläuterung des Vorstehenden und vervollständigung des Ganzen bringen wir die ebenso kurzen als klaren Bestimmungen der Dienstvorschrift für die Militär-Geistlichkeit — die Ehen der Militär-Personen betreffend. (Verordnungs-Blatt für das k. u. k. Heer, 23. Stück, vom 18. Juli 1887.)

"Wenn ein Brautpaar verschiedenen Militär-Seelsorgern oder einem Militär- und einem Civil-Seelsorger hinsichtlich der geistlichen Jurisdiction angehört, so bleibt es den Brautleuten freigestellt, sich bezüglich der Trauung an den einen oder den anderen dieser beiden Seelsorger zu wenden; nur muss der trauende Seelsorger mit allen erforderlichen Documenten und dem Verkünd-schein des anderen Ehemänner verschen sein."

"Untersteht eines der Brautleute der civil-geistlichen Jurisdiction und soll der betreffende Civil-Seelsorger die Trauung vornehmen, so hat der Militär-Pfarrer zur Bestätigung, dass von demselben die Heiratsdocumente den militärischen Vorschriften entsprechend befunden wurden, dem Verkünd-schein die bezügliche Entlassungsklausel beizufügen."

In der Vorschrift über die Führung der Militär-Matriken, insoferne dieselbe auch die Civil-Seelsorger betrifft, heißt es gegen Ende des § 6:

„Wenn der Militär-Pfarrer die Trauung nicht selbst vornimmt, so folgt er nach dem beim Militär-Gottesdienste vorgenommenen Aufgebot den Verkündentlassschein sammt den erhaltenen Heiratsdocumenten aus.“

Dieser Verkündentlassschein oder der mit der Entlassungsclausel versehene Verkündschein des Militär-Pfarrers ist durchaus nicht als eine Delegationsurkunde an den Civil-Seelsorger anzusehen, denn in der erwähnten Dienstvorschrift heißt es weiter:

„Falls der zuständige Militär-Seelsorger die Trauung nicht selbst vornimmt, ist er nicht berechtigt, einen anderen Militär- oder Civil-Priester zur Vornahme derselben zu delegieren, wenn der eigentliche Civil-Seelsorger des anderen Gewerbers in jenem Orte sich befindet, in welchem die Trauung vorgenommen werden soll.“

Dem Civil-Seelsorger der Braut bleibt also freie Hand wie in jedem gewöhnlichen Falle, er kann ungehindert selbst die Trauung vornehmen oder durch seinen Hilfspriester vornehmen lassen. Nur gibt die Dienstvorschrift den Rath, dass eine Delegation im wechselseitigen Einverständnisse der Seelsorger beider Brautleute stattfinden soll.

Die Entlassungsclausel im Verkündscheine hat also keinen anderen Zweck als den der Evidenzhaltung der militärischen Ehen und erinnert den Civil-Seelsorger an die Pflicht, einen Trauungs-Matrikenschein auszufertigen und an das nächstgelegene Militärergänzung-Bezirks-Commando ex officio einzusenden.

Was endlich die Aufbewahrung der Trauungsacten betrifft, enthält Nr. 3 des § 7 der Vorschrift über Führung der Militär-Matriken die Weisung, dass dieselben, wenn die Brautleute verschiedenen Seelsorgern angehören, bei jenem Seelsorger hinterlegt werden, der die Trauung vorgenommen oder zur Trauung delegiert hat.

Siehe: „Praktisches Geschäftsbuch für den Curat-Clerus“ pag. 126, 151, 322, 328 und 329. Karl Fromme, Wien.

Das Muster eines Trauungsbuch-Extractes behufs Einsendung an die Militärbehörde findet sich in demselben praktischen Geschäftsbuche pag. 330.

Petenbach.

Dechant P. Wolfgang Dannerbauer.

VIII. (**Hysterie.**) Fachmänner, im Dienste ergraute Aerzte und Seelsorger könnten vielleicht ein Buch über dieses Thema schreiben und es würde nicht schaden, wenn z. B. von der Lehrkanzel der Pastoral in den Seminarien öfter von diesem Uebel die Rede wäre und den angehenden Priestern eine ernste Warnung vor den Hysterischen mitgegeben würde; denn Hysterische kommen überall